



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Lars Harms (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Fehlbetragszuweisungen für Kommunen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Fehlbetragszuweisungen für Kommunen werden aus dem kommunalen Bedarfsfonds zur Abdeckung von Fehlbeträgen gewährt, die im Verwaltungshaushalt entstanden sind. Die Gewährung und Auszahlung erfolgt hierbei durch das Land. Über Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, die der Aufsicht der Landrätin oder des Landrats unterstehen und bei denen der unabweisbare Fehlbetrag im Einzelfall den Betrag von 76.693,78 Euro nicht erreicht, entscheidet der Kreis im Rahmen des Kreisfonds. Oft ist es so, dass der Kreis keine oder nur geringe Fehlbetragszuweisungen gewährt, während das Land bisher immer Fehlbetragszuweisungen ganz oder doch zumindest in größerem Umfang gewährt hat.

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass Kommunen möglichst versuchen müssen, ihren Fehlbedarf auf über 76.693,78 Euro steigen zu lassen, um in den Genuss von höheren Zuwendungen durch das Land als durch den Kreis zu kommen?
Wenn ja, wie bewertet die Landesregierung diesen Zustand?
Wenn nein, wird sie dem Problem nachgehen?
2. Wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass die Verantwortlichkeit für die Gewährung und Auszahlung von Fehlbedarfszuweisungen an Kommunen nur noch von einer Stelle erfolgt und dass die Höhe der Fehlbedarfszuweisung nach gleichen Maßstäben gewährt wird, egal wie hoch der einzelne Fehlbetrag ist?
Antwort zu Fragen 1 und 2:
Die Fragestellung übersieht, dass Grundlage für die Gewährung der Fehlbetragszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden nicht der tatsächliche Fehlbetrag ist, sondern der aufgrund der Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes als unabweisbar anerkannte Fehlbetrag. Dieser ist auch maßgeblich dafür, ob die Zuständigkeit des Kreises oder des Innenministeriums gegeben ist. Auf Ziffer 2.3.2 der Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds (§§ 16 und 17 FAG) vom 19. April 2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 416) wird hingewiesen.

Ein Bedarf für eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen wird nicht gesehen. Eine Verlagerung der gesamten Zuständigkeit auf das Innenministerium hätte zur Folge, dass eine Reihe von Bagatellfällen im Innenministerium zu bearbeiten wären; dies ist unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie nicht sachgerecht. Eine Verlagerung der gesamten Zuständigkeit auf die Kreise hätte zur Folge, dass die Kreise aufgrund einzelner hoher Fehlbeträge von Gemeinden sehr unterschiedlich belastet würden; dies wäre unter Finanzausgleichsgesichtspunkten nicht sachgerecht.

3. Werden die Kommunen auch in diesem Jahr und in den Folgejahren mit Fehlbedarfszuweisungen rechnen können, wenn sie formell hierzu berechtigt sind?

Wenn ja, in welchem Umfang wird die Fehlbedarfszuweisung ausfallen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ja. Die Höhe des Anteils der unabweisbaren Fehlbeträge 2004, die durch Fehlbedarfszuweisungen abgedeckt werden können, lässt sich erst angeben, wenn alle Ergebnisse der Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsämter vorliegen. Dies wird voraussichtlich im Oktober der Fall sein.